

**Friedhofsgebührenordnung**  
**der Katholischen Kirchengemeinde**  
**St. Michael und Apollinaris in Wermelskirchen**

---

Nach § 4 BestG NRW in der Fassung vom 17.06.2003 (GV.NRW 2003, S. 313.) geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV. NRW. S. 405) in Verbindung mit § 39 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der katholischen Kirchengemeinde in der Sitzung vom 17.04.2024 die nachstehende Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

**§ 1**  
**Gebührenpflicht**

- (1) Für die Inanspruchnahme des kircheneigenen Friedhofs St. Michael und Apollinaris in Wermelskirchen – einschließlich der sonstigen Bestattungseinrichtungen - sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung in Verbindung mit dem anliegenden Gebührentarif erhoben.
- (2) Die Gebühren ergeben sich aus dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührenordnung ist.

**§ 2**  
**Gebührenpflichtiger**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren gemäß § 1 ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,
  - a) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - b) den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
  - c) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - d) die Gebühren durch eine gegenüber der Friedhofsverwaltung abgegebene oder über Beauftragte mitgeteilte Erklärung übernommen hat.



- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt zum 01.07.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 16.06.2021 beschlossene Gebührenordnung außer Kraft.

Wermelskirchen, den 17.04.2024

Die Kath. Kirchengemeinde St. Michael und Apollinaris



*M. L. L. H.*  
 .....  
 Vorsitzender des Kirchenvorstandes  
 bzw. stellvertretender Vorsitzender

*[Signature]*  
 .....  
 Mitglied des Kirchenvorstandes

*[Signature]*  
 .....  
 Mitglied des Kirchenvorstandes

J. Nr. K 757-39-5  
**GENEHMIGT**  
 Köln, den 27.05.2024  
 Das Erzbischöfliche Generalvikariat  
*[Signature]*  
 1. A.

